

STADT WINSEN (LUHE)

Der Bürgermeister

Mindestabstandsverordnung für Spielhallen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. /2010 S. 576) und §10 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 756), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 14.03.2018 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Spielhallen

Spielhallen im Sinne dieser Verordnung sind gewerbliche Unternehmen gemäß § 33i Gewerbeordnung, deren Räumlichkeiten der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33d Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung dienen.

§ 2 Mindestabstand

Zwischen Spielhallen darf ein Mindestabstand von 500 Meter Luftlinie nicht unterschritten werden. Dieses gilt im gesamten Gebiet der Stadt Winsen (Luhe).

§ 3 Ausnahmen

- (1) Abweichend hiervon beträgt der Mindestabstand bei bestehenden Spielhallen und solchen, für die der vollständige Antrag auf Erlaubnis bis zum 14. März 2018 gestellt worden ist, 100 Meter Luftlinie.
- (2) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls Ausnahmen von dem nach § 2 und § 3 Abs. 1 festgesetzten Mindestabstand zulassen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiese

